

Rat	03.07.2014
Rat	02.07.2014

öffentlich

Vorlage Nr.	390/2014-9
Stand	12.06.2014

Betreff Gemeinsamer Antrag der Fraktionen CDU, FDP und ABB vom 11.06.2014 betr. Verkehrsführung und Umbau der Königstraße

Beschlussentwurf

1. Der Rat der Stadt Bornheim zieht gemäß § 41 Abs. 2 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Zuständigkeitsordnung der Stadt Bornheim den o.a. Tagesordnungspunkt an sich.
2. Der Rat der Stadt Bornheim nimmt die Ausführungen des Bürgermeisters zur Kenntnis.

Sachverhalt

Auf die geltende Beschlusslage und den aktuellen Verfahrensstand der laufenden Kanal- und Straßenbaumaßnahme Königstraße und Peter-Fryns-Platz wird hingewiesen (vgl. Vorlagen 158/2004-7, 632/2013-9, 325/2014-1).

Der Straßenumbau wurde in der Ratssitzung am 17.12.2013 beschlossen. Die Straßenbauleistungen wurden in der Ratssitzung am 15.05.2014 vergeben. Der Auftrag wurde am 16.05.2014 durch die Stadt Bornheim erteilt (Vertrag 10 70 00-27-2014-Ö-VOB). Parallel dazu wurden die Kanalerneuerungsarbeiten vom Stadtbetrieb Bornheim an den gleichen Auftragnehmer beauftragt.

Die geltenden Beschlüsse werden von der Verwaltung umgesetzt und ausgeführt.

Mit dem Gewerbeverein Bornheim e.V. wurde eine gemeinsame Bürgerinformationsveranstaltung organisiert, die am 25.06.2014 stattfindet. Die Bauarbeiten beginnen am 30.06.2014.

Eine umfassende Stellungnahme zu dem gestellten Antrag kann der Bürgermeister aktuell nicht abgeben, da zunächst die angekündigte mündliche Begründung durch die Antragsteller in der Ratssitzung abzuwarten ist.

Vorab weist der Bürgermeister, insbesondere im Hinblick auf Ziff. 3. b. des Antrages, jedoch darauf hin, dass nach aktueller Rechtsprechung Vergaberecht nicht dadurch umgangen werden darf, dass ein Vertrag in wesentlichen Punkten geändert wird, ohne diesen Vorgang dem Wettbewerb zu öffnen. Eine ohne erforderliche Neuvergabe vorgenommene Änderung stellt eine sog. de-facto-Vergabe dar, die je nach Sachlage zur Rechtswidrigkeit des Gesamtvertrages oder nur der Änderungen und ggfs. auch zur Nichtigkeit des Vertrages führen kann.

Die von den Antragstellern angedachte „Umplanung der Baumaßnahme“ macht nach Auffassung des Bürgermeisters gravierende Vertragsänderungen erforderlich, die nicht rechtskonform durch Verhandlungen mit dem aktuellen Vertragspartner umgesetzt werden können. Stattdessen wäre eine Beendigung des bestehenden Vertrages sowie eine Neuausschreibung

der nun gewollten Leistungen erforderlich. Hiermit einhergehend wären Schadensersatzforderungen des ursprünglichen Vertragspartners zu erwarten.

Städtische Kapazitäten für eine komplette Umplanung der Königstraße stehen – wie bekannt – aufgrund der ohnehin schon bestehenden Engpässe bei der Umsetzung von Straßenbauprojekten im Tiefbau keinesfalls zur Verfügung.

Im Übrigen liegen dem Bürgermeister keine Gründe vor, die den sorgfältigen Abwägungs- und Entscheidungsprozess seit 2004 und die gefassten Beschlüsse in Frage stellen würden.

Wesentlicher Bestandteil des Integrierten Handlungskonzepts ist u.a. das Verkehrskonzept gemäß Planfall D1, das - neben weiteren Maßnahmen - konkret für die Königstraße zwischen Secundastraße und Pohlhausenstraße einen verkehrsberuhigten Geschäftsbereich mit Einbahnstraße und für den Servatiusweg verkehrsberuhigende Maßnahmen, eine Geschwindigkeitsreduzierung auf 20 km/h und abschnittsweise eine Einbahnstraße vorsieht. Alle wesentlichen Änderungen des integrierten Handlungskonzeptes hätten zudem Auswirkungen auf die bereits gewährten Drittmittel.

Auch deshalb empfiehlt der Bürgermeister die getroffenen Beschlüsse weiter umzusetzen und die erteilten Aufträge unverändert zu belassen.

Anlagen zum Sachverhalt

Antrag